
S 7 RJ 954/96 A

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 RJ 954/96 A
Datum	28.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 RJ 373/99
Datum	19.01.2000

3. Instanz

Datum	30.01.2002
-------	------------

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 19. Januar 2000 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen. Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu gewähren ist.

Der 1947 geborene Kläger war von Juni 1966 bis Dezember 1977 in Deutschland als Maler versicherungspflichtig beschäftigt und hat in seiner Heimat Jugoslawien Versicherungszeiten von Mai 1963 bis März 1965 sowie von Dezember 1989 bis Februar 1995 zurückgelegt. Die Beklagte lehnte den im Juli 1994 gestellten Rentenantrag durch Bescheid vom 9. Januar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Juni 1996 mit der Begründung ab, es lägen

weder Berufs- noch Erwerbsunfähigkeit vor. Das SG hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 28. Mai 1999 abgewiesen. Der mit einer ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung versehene Gerichtsbescheid ist dem Kläger am 19. Juni 1999 an seinem Wohnsitz in Jugoslawien zugestellt worden.

Am 23. Juli 1999 ist beim SG ein als "Berufung" gekennzeichnetes Schreiben des als Bevollmächtigter des Klägers auftretenden Rechtsanwalts (R) nebst Anlagen eingegangen, das keine Unterschrift enthielt, am Ende als Anschrift des Rechtsanwalts die Stadt Barajevo ohne Postleitzahl angab und mit "Belgrad, den 08.07.1999" datiert war. Diese Berufungsschrift ist mit Schreiben des SG vom 29. Juli 1999 an das LSG weitergeleitet worden und dort am 4. August 1999 eingegangen. Die an diesen Rechtsanwalt nach "11126 Belgrad" unter der angegebenen Straße gerichtete Aufforderung des LSG vom 9. August 1999, die Unterschrift auf der beigefügten Berufungsschrift nachzuholen, ist am 30. August 1999 als unzustellbar zurückgekommen, weil die bezeichnete Straße in Belgrad nicht existiere. Das LSG hat daraufhin unter dem 1. September 1999 die Berufungsschrift unmittelbar dem Kläger übersandt und ihn aufgefordert, die Unterschrift durch Rechtsanwalt R selbst herbeizuführen; die Berufungsschrift müsse bis spätestens "19.09.1999" beim LSG eingegangen sein. Das Original der Berufungsschrift, versehen mit der Unterschrift von Rechtsanwalt R und dessen um die Postleitzahl (11460) für Barajevo ergänzter Anschrift ist am 30. September 1999 beim LSG eingegangen.

Mit Urteil vom 19. Januar 2000 hat das LSG die Berufung als unzulässig verworfen und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Die dreimonatige Berufungsfrist habe am 20. September 1999 geendet; denn der Gerichtsbescheid des SG sei dem bis dahin im Prozess nicht vertretenen Kläger am 19. Juni 1999 im Ausland zugestellt worden und der 19. September 1999 sei ein Sonntag gewesen. Ein Berufungsschriftsatz, der erstmals allen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf die bis dahin fehlende Unterschrift, dem Erfordernis der Schriftlichkeit gemäß [Â§ 151 Abs 1 SGG](#) genügt habe, sei jedoch erstmals am 30. September 1999 eingegangen und damit verspätet. Eine Wiedereinsetzung sei nicht angezeigt; Gründe, denen ein Nichtverschulden des Klägers bzw seines Bevollmächtigten zu entnehmen wäre, seien nicht ersichtlich. Zum einen habe der Bevollmächtigte des Klägers es pflichtwidrig schlicht vergessen, die innerhalb der Berufungsfrist eingegangene Berufungsschrift zu unterschreiben. Zum anderen seien zwei Versuche des Senats, die fragliche Unterschrift noch innerhalb der Berufungsfrist herbeizuführen, erfolglos geblieben, und zwar offensichtlich deshalb, weil der Bevollmächtigte bei seiner Anschrift keine Postleitzahl angegeben und der schließlich vom Senat angeschriebene Kläger die Unterschrift auch selbst nicht zu bewirken verstanden habe.

Mit der vom Senat zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung von [Â§ 158 Satz 1](#), [Â§ 151 Abs 1](#), [Â§ 153 Abs 1](#) iVm [Â§ 103](#), [106](#) sowie des [Â§ 67 Abs 1 und 4 SGG](#) und ferner der Grundsätze eines fairen Verfahrens gemäß [Art 2 Abs 1](#) iVm [Art 20 Abs 3 GG](#). Er trägt vor, das LSG habe die Berufung nicht gemäß [Â§ 158 Satz 1 SGG](#) verwerfen dürfen. Die beim SG eingegangene Berufungsschrift habe entgegen der Auffassung des LSG bereits ohne die Unterschrift des

seinerzeitigen Bevollmächtigten den Formerfordernissen gemäßigt. Nach der Rechtsprechung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshäufige des Bundes ([SozR 3-1750 Â§ 130 Nr 1](#) = [NJW 2000, 2340](#) f mwN) und dem Urteil des BSG vom 6. Mai 1998 ([B 13 RJ 85/97 R](#) â [SozR 3-1500 Â§ 151 Nr 3](#)) solle die Schriftlichkeit gewÃhrleisten, dass aus dem SchriftstÃ¼ck der Inhalt der ErklÃrung, die abgegeben werden solle, und die Person, von der sie ausgehe, hinreichend und zuverlÃssig entnommen werden kÃ¶nne und dass feststehe, dass es sich bei dem SchriftstÃ¼ck nicht nur um einen Entwurf handele, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden sei. Dies sei vorliegend der Fall gewesen. Die Berufungsschrift und die beigefÃ¼gten Ãrztlichen Befundberichte hÃtten detaillierte Angaben zum Gegenstand des Rechtsstreits enthalten, welche Kenntnisse voraussetzten, die praktisch nur er, der KlÃger, selbst hÃtte haben kÃ¶nnen.

Doch auch ausgehend von dem Rechtsstandpunkt des LSG, wonach das Schriftlichkeitserfordernis nicht gewahrt sei, hÃtte es jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewÃhren mÃssen, weil ihm (dem KlÃger) entsprechend seinem aus [Art 2 Abs 1](#) iVm [Art 20 Abs 3 GG](#) folgenden Anspruch auf ein faires Verfahren ein SÃumnisverschulden seines Bevollmächtigten, sollte es denn vorgelegen haben, nicht zugerechnet werden kÃ¶nne und die versÃumte Handlung mit Eingang der von seinem damaligen Bevollmächtigten eigenhÃndig unterschriebenen Originalberufung beim LSG am 30. September 1999 innerhalb der Frist des [Â§ 67 Abs 2 Satz 1 und 2 SGG](#) nachgeholt worden sei. Da das LSG selbst davon ausgegangen sei, dass er das Rechtsmittel durch seinen damaligen Bevollmächtigten tatsÃchlich habe einlegen lassen wollen und dieser lediglich die Unterschrift "schlicht vergessen" habe, die Rechtsmittelfrist bei Eingang der Berufungsschrift aber noch nahezu zwei Monate gelaufen sei, habe es die gerichtliche FÃ¼rsorgepflicht im Rahmen des [Â§ 106 Abs 1 SGG](#) geboten, auf die Behebung des erkannten Mangels hinzuwirken. Die beiden richterlichen Schreiben vom 9. August 1999 und 1. September 1999 seien aber nicht oder nur eingeschrÃnkt geeignet gewesen, auf die vom LSG fÃ¼r erforderlich erachtete Nachholung der Unterschrift hinzuwirken: Das Schreiben vom 9. August 1999 habe den Prozessbevollmächtigten nicht erreichen kÃ¶nnen, weil das LSG die Ortsangabe Barajevo durch die Ortsangabe Belgrad mit unzutreffender Postleitzahl ersetzt habe, ohne dass versucht worden wÃre, bei der Post zunÃchst die Postleitzahl von Barajevo zu erfragen. Das LSG habe daher von vornherein nicht damit rechnen kÃ¶nnen, dass der Brief vom 9. August 1999 seinen Adressaten erreichen werde. Das Schreiben vom 1. September 1999 habe auÃer Acht gelassen, dass auch er, der KlÃger, oder aber seine Ehefrau die Berufungsschrift hÃtten unterschreiben kÃ¶nnen. AuÃerdem hÃtte die Frist ohne weiteres eingehalten werden kÃ¶nnen, wenn die Berufung an das SG gegangen wÃre. SchlieÃlich stimme das im Schreiben vom 1. September 1999 angegebene Ende der Rechtsmittelfrist nicht. HÃtte das LSG ihn darauf hingewiesen, dass er selbst oder seine Ehefrau die Unterschrift hÃtten leisten kÃ¶nnen, dann hÃtte sich die Weitergabe an den damaligen Bevollmächtigten erÃ¼brigt und die Berufung wÃre spÃtestens bis einschlieÃlich 20. September 1999 beim LSG oder beim SG eingegangen. Der nach Auffassung der Vorinstanz verfahrensrechtlich gebotene, durch das richterliche Schreiben vom 9. August 1999 aber fehlgeschlagene und

durch das Schreiben vom 1. September 1999 gescheiterte Hinweis auf eine Korrektur der Berufungsschrift sei eine im Verantwortungsbereich des LSG liegende $\frac{1}{4}$ berholende Ursache und habe zur Folge, dass ein S $\frac{1}{4}$ umnisverschulden des Bevollm $\frac{1}{4}$ chtigten, sollte es zu bejahen sein, ihm, dem Kl $\frac{1}{4}$ xger, jedenfalls nicht zugerechnet werden k $\frac{1}{4}$ nnne. Bei der gebotenen Ber $\frac{1}{4}$ cksichtigung der mit der Berufungsschrift vorgelegten Befundberichte vom 29. Juni 1999 und einer daraufhin zu veranlassenden weiteren medizinischen Sachaufkl $\frac{1}{4}$ rung von Amts wegen h $\frac{1}{4}$ tte sich sein Rentenanspruch als begr $\frac{1}{4}$ ndet herausgestellt, weil er weder in seinem bisherigen Beruf noch in einer sozial zumutbaren Verweisungst $\frac{1}{4}$ tigkeit, noch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in gewisser Regelm $\frac{1}{4}$ igigkeit arbeiten k $\frac{1}{4}$ nnne.

Der Kl $\frac{1}{4}$ xger beantragt,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 19. Januar 2000 und den Gerichtsbescheid des SG Landshut vom 28. Mai 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 9. Januar 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Juni 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kl $\frac{1}{4}$ xger eine Rente wegen Erwerbs- hilfsweise wegen Berufsunf $\frac{1}{4}$ higkeit zu gew $\frac{1}{4}$ hren,
hilfsweise, die oben bezeichneten Urteile aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zur $\frac{1}{4}$ ckzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

1. die Revision insoweit zur $\frac{1}{4}$ ckzuweisen, als beantragt wird, die Beklagte zu verurteilen, dem Kl $\frac{1}{4}$ xger eine Rente wegen Erwerbs-, hilfsweise wegen Berufsunf $\frac{1}{4}$ higkeit zu gew $\frac{1}{4}$ hren,
2. das Urteil des Bayerischen LSG vom 19. Januar 2000 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zur $\frac{1}{4}$ ckzuverweisen.

Sie stimmt der Revisionsbegr $\frac{1}{4}$ ndung insoweit zu, als ger $\frac{1}{4}$ gt wird, das LSG habe dem Kl $\frac{1}{4}$ xger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gew $\frac{1}{4}$ hren m $\frac{1}{4}$ ssen. Im $\frac{1}{4}$ brigen ist sie der Auffassung, dass ein Anspruch des Kl $\frac{1}{4}$ xgers auf Gew $\frac{1}{4}$ hrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsf $\frac{1}{4}$ higkeit nach dem derzeitigen Sach- und Rechtsstand ohne weitere Sachaufkl $\frac{1}{4}$ rung nicht feststellbar sei.

II

Die Revision des Kl $\frac{1}{4}$ xgers ist zul $\frac{1}{4}$ ssig und im Sinne der Zur $\frac{1}{4}$ ckverweisung auch begr $\frac{1}{4}$ ndet. Das angefochtene Urteil beruht auf der ger $\frac{1}{4}$ gten Verletzung der [\$\frac{1}{4}\$ 67, 151, 158 SGG](#). Das LSG h $\frac{1}{4}$ tte dem Kl $\frac{1}{4}$ xger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gew $\frac{1}{4}$ hren und anstatt durch Prozessurteil in der Sache selbst entscheiden m $\frac{1}{4}$ ssen.

1. Der Senat l $\frac{1}{4}$ sst dahinstehen, ob die Berufung innerhalb der hier (wegen der Zustellung der erstinstanzlichen Entscheidung im Ausland) ma $\frac{1}{4}$ geblichen Dreimonatsfrist ([\$\frac{1}{4}\$ 151 Abs 1](#) iVm [\$\frac{1}{4}\$ 87 Abs 1 Satz 2 SGG](#)), die am 20. September 1999 endete, fristwahrend durch das beim SG ([\$\frac{1}{4}\$ 151 Abs 2 Satz 1 SGG](#)) am 23. Juli 1999 eingegangene, nicht unterschriebene "Berufungsschreiben" eingelegt

worden ist, insbesondere ob dieses Schreiben dem Erfordernis der Schriftlichkeit gemäss [Â§ 151 Abs 1 SGG](#) entsprochen hat.

Was unter "schriftlich" iS des [Â§ 151 Abs 1 SGG](#) zu verstehen ist, ist im SGG (ebenso wie in der VwGO und der FGO) nicht geregelt. In der Rechtsprechung des BSG wird grundsätzlich die eigenhändige Unterschrift verlangt (BSG Urteile vom 14. Januar 1958 [â 11/8 RV 97/57](#) [â BSGE 6, 256, 259](#) = SozR Nr 7 zu [Â§ 151 SGG](#) und vom 28. Mai 1974 [â 2 RU 259/73](#) [â BSGE 37, 279, 280](#) = SozR 1960 [Â§ 5 Nr 1](#), jeweils mwN), wobei wesentlich auf den Gedanken der Rechtssicherheit abgestellt wird. [Â§ 126 Abs 1 BGB](#), wonach die gesetzliche Schriftform verlangt, dass die Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein muss, ist jedoch [â](#) wie auch vom Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes [â GmSOGB](#) [â](#) in seiner Entscheidung vom 30. April 1979 (1/78 [â BGHZ 75, 340, 352](#) = SozR 1500 [Â§ 164 Nr 14](#)) klargelegt [â](#) wegen der Eigenständigkeit des Prozessrechts weder unmittelbar noch entsprechend auf Prozesshandlungen anzuwenden. Dementsprechend sind Ausnahmen von der eigenhändigen Unterschrift zugelassen worden, wenn auf andere Weise gewährleistet ist, dass dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden kann und feststeht, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (vgl BSG Urteile vom 20. Dezember 1979 [â 4 RJ 120/77](#) [â SozR 1500 Â§ 151 Nr 8](#), vom 26. November 1987 [â 2 RU 42/87](#) [â SozR 1500 Â§ 151 Nr 11](#), vom 6. Mai 1998 [â B 13 RJ 85/97 R](#) [â SozR 3-1500 Â§ 151 Nr 3](#), vom 16. November 2000 [â B 13 RJ 3/99 R](#) [â SozR 3-1500 Â§ 151 Nr 4](#) und vom 21. Juni 2001 [â B 13 RJ 5/01 R](#) [â](#) zur Veröffentlichung in SozR vorgesehen; Beschluss vom 15. Oktober 1996 [â 14 BEg 9/96](#) [â SozR 3 -1500 Â§ 151 Nr 2](#); vgl auch BVerwG Urteil vom 6. Dezember 1988 [â 9 C 40/87](#) [â BVerwGE 81, 32, 35](#) und BFH Beschluss vom 29. November 1995 [â X B 56/95](#) [â BFHE 179, 233](#) = [NJW 1996, 1432](#) jeweils mwN sowie GmSOGB Beschluss vom 5. April 2000 [â 1/98](#) [â BGHZ 144, 160](#) = [SozR 3-1750 Â§ 130 Nr 1](#)).

Es erscheint jedoch zumindest zweifelhaft, ob ohne Unterschrift hier eindeutig feststellbar war, dass das Schreiben auch von dem (damaligen) Bevollmächtigten, Rechtsanwalt R, stammte und es sich nicht nur um einen Entwurf handelte (GmSOGB aaO [BGHZ 144, 160](#) = [SozR 3-1750 Â§ 130 Nr 1](#)). Zwar enthielt es detaillierte Angaben zum Rechtsstreit, und es waren ihm ärztliche Unterlagen im Original und in beglaubigter Übersetzung beigelegt, die sich eindeutig auf den Kläger bezogen. Jedoch waren weder die serbokroatische Urfassung, aus der nach Angaben des Klägers das Berufungsschreiben als Übersetzung gefertigt sein soll, beigelegt, noch ein Übersetzungsvermerk oder handschriftliche Anmerkungen des Bevollmächtigten oder des Klägers (vgl BSG Urteil vom 16. November 2000 [â B 13 RJ 3/99 R](#) [â SozR 3-1500 Â§ 151 Nr 4](#)) angebracht noch eine Prozessvollmacht des Klägers (vgl BVerwG Urteil vom 6. Dezember 1988 [â 9 C 40/87](#) [â BVerwGE 81, 32, 35](#)) beigelegt. Dass der Umschlag, mit dem das Schreiben übersandt worden war, die Handschrift des Bevollmächtigten aufwies, wird vom Kläger nicht behauptet. Insoweit kann deshalb dahinstehen, welche

Folge der Umstand hat, dass dieser Umschlag vom Gericht nicht aufbewahrt wurde (vgl BSG Urteil vom 16. November 2000 [â B 13 RJ 3/99 R](#) [â SozR 3-1500 Â§ 151 Nr 4](#), S 12 mwN).

2. Selbst wenn von einer Vers  umung der Berufungsfrist ausgegangen wird, h  tte das LSG [â wie der Kl  ger zu Recht r  hrt](#) [â die Berufung nicht als versp  tet verwerfen d  rfen, sondern gem    \[Â§ 67 SGG\]\(#\) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gew  hren m  ssen. Voraussetzung daf  r ist, dass ein Beteiligter "ohne Verschulden verhindert" war, die Verfahrensfrist einzuhalten \(\[Â§ 67 Abs 1 SGG\]\(#\)\), und die vers  umte Rechtshandlung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt wird \(\[Â§ 67 Abs 2 Satz 3\]\(#\) iVm Satz 1 SGG\). Entgegen der Auffassung des LSG waren diese Voraussetzungen hier erf  llt.](#)

a) Nach der Rechtsprechung des BSG liegt ein Verschulden grunds  tzlich vor, wenn die von einem gewissenhaften Prozessf  hrenden im prozessualen Verkehr erforderliche Sorgfalt (BSG Urteile vom 23. September 1955 [â 3 RJ 26/55](#) [â BSGE 1, 227](#), 232 und vom 18. M  rz 1987 [â 9b RU 8/86](#) [â BSGE 61, 213](#) = [SozR 1500 Â§ 67 Nr 18](#); stRspr) au  er Acht gelassen ist, wobei sich der Beteiligte das Verschulden seines Prozessbevollm  chtigten zurechnen lassen muss (BSG Beschluss vom 15. Dezember 1959 [â 10 RV 750/56](#) [â BSGE 11, 158](#), 160; stRspr). Wer vergisst, das Berufungsschreiben zu unterschreiben, erf  llt zwar die erforderliche Sorgfalt nicht. Ohne Verschulden "verhindert", eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ein Beteiligter nach der Rechtsprechung des BSG jedoch nicht nur, wenn auf seiner Seite ein Verschulden gar nicht vorlag, sondern auch dann, wenn ein solches Verschulden zwar vorgelegen hat, dieses aber f  r die Fristvers  umnis nicht urs  chlich gewesen ist bzw ihm nicht zugerechnet werden kann, weil die Frist im Fall pflichtgem   en Verhaltens einer anderen Stelle gewahrt worden w  re (BSG Beschluss des Gro  en Senats des BSG vom 10. Dezember 1974 [â GS 2/73](#) [â BSGE 38, 248](#), 258 = [SozR 1500 Â§ 67 Nr 1](#)). Nach dieser Rechtsprechung, an der das BSG trotz daran ge  u  ter Bedenken (vgl BVerwG vom 25. November 1977 [â V C 12.77](#) [â BVerwGE 55, 62](#), 68 ff) festh  lt (vgl BSG Urteile vom 25. April 1978 [â 9 RV 71/77](#) [â SozR 1500 Â§ 67 Nr 12](#) und vom 22. Oktober 1986 [â 9a RV 43/85](#) [â SozR 1500 Â§ 61 Nr 1](#)), ist ber  cksichtigen, dass es f  r die Vorwerfbarkeit der Fristvers  umnis auch auf die pers  nlichen Verh  ltnisse, insbesondere Bildungsgrad und Rechtserfahrung, ankommt und insoweit die besondere Situation der Beteiligten im sozialgerichtlichen Verfahren in Betracht zu ziehen ist (vgl BSG aaO [BSGE 38, 248](#), 259 = [SozR 1500 Â§ 67 Nr 1](#)).

Dass die Anforderungen zur Erlangung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht   berspannt werden d  rfen und insoweit einem Beteiligten nicht jedes Verschulden zurechenbar ist, folgt aber nach   berzeugung des Senats auch aus der Rechtsprechung des BVerfG zum Anspruch auf ein faires Verfahren. Nach diesem aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden "allgemeinen Prozessgrundrecht" (vgl BVerfG Beschluss vom 26. Mai 1981 [â 2 BvR 215/81](#) [â BVerfGE 57, 250](#), 275) darf sich das Gericht nicht widerspr  chlich verhalten (BVerfG Beschluss vom 14. Mai 1985 [â 1 BvR 370/84](#) [â BVerfGE 69, 381](#), 387), darf aus eigenen oder ihm zuzurechnenden Fehlern oder Vers  umnissen keine

Verfahrensnachteile ableiten (BVerfG Beschl¹/₄se vom 22. Mai 1979 â¹/₄ [1 BvR 1077/77](#) â¹/₄ [BVerfGE 51, 188](#), 192, vom 9. Februar 1982 â¹/₄ [1 BvR 1379/80](#) â¹/₄ [BVerfGE 60, 1](#), 6 und vom 14. April 1987 â¹/₄ [1 BvR 162/84](#) â¹/₄ [BVerfGE 75, 183](#), 190) und ist allgemein zur R¹/₄cksichtnahme gegen¹/₄ber den Verfahrensbeteiligten in ihrer konkreten Situation verpflichtet (BVerfG Beschl¹/₄se vom 10. Juni 1975 â¹/₄ [2 BvR 1074/74](#) â¹/₄ [BVerfGE 40, 95](#), 98 f, vom 26. April 1988 â¹/₄ [1 BvR 669, 686 und 687/87](#) â¹/₄ [BVerfGE 78, 123](#), 126 f, vom 28. Februar 1989 â¹/₄ [1 BvR 649/88](#) â¹/₄ [BVerfGE 79, 372](#), 376 f, vom 20. Juni 1995 â¹/₄ [1 BvR 166/93](#) â¹/₄ [BVerfGE 93, 99](#), 114 f; vgl auch Kammerbeschluss vom 19. Februar 1997 â¹/₄ [1 BvR 1353/95](#) â¹/₄ [NJW 1997, 1772](#)). Diese Grunds¹/₄tze gelten auch und erst recht bei Wahrnehmung der dem LSG gem¹/₄Ã¹/₄ [Â§ 106 Abs 1 SGG](#) iVm [Â§ 153 Abs 1 SGG](#) obliegenden F¹/₄rsorge, wonach das Gericht ua darauf hinzuwirken hat, dass Formfehler beseitigt werden. Die daraus resultierende Hinweispflicht soll vermeiden, dass Beteiligte an unbeabsichtigten Formfehlern scheitern. Dementsprechend ist Wiedereinsetzung zu gew¹/₄hren, wenn die Fristvers¹/₄umnis auch auf Fehlern beruht, die im Verantwortungsbereich des Gerichts bei Wahrnehmung seiner F¹/₄rsorgepflicht liegen (vgl BVerfG Beschluss vom 20. Juni 1995 â¹/₄ [1 BvR 166/93](#) â¹/₄ [BVerfGE 93, 99](#), 115 â¹/₄ zur Wiedereinsetzung bei nicht rechtzeitiger Weiterleitung eines Rechtsmittels durch das angegangene (unzust¹/₄ndige) Gericht; vgl auch BVerwG Beschluss vom 2. Februar 2000 â¹/₄ [7 B 154/99](#) â¹/₄ VwRR BY 2000, 235 sowie die zusammenfassende Darstellung von W¹/₄llenkemper in DStZ 2000, 366, 369; M¹/₄ller, NJW 2000, 322, 326 f). Davon aber ist im vorliegenden Fall auszugehen. Das LSG hat seine F¹/₄rsorgepflicht zwar erkannt, es ist ihr aber nur unzureichend nachgekommen und hat damit wesentlich dazu beigetragen, dass der von ihm erkannte Fehler des Berufungsschreibens nicht rechtzeitig behoben wurde.

aa) Wie sich aus der Adressierung des an das LSG zur¹/₄ckgelangten Schreibens an Rechtsanwalt R. vom 9. August 1999 und weiter aus dem Vermerk des Vorsitzenden vom 1. September 1999 ergibt, hat das LSG dieses Schreiben nicht an die am Ende der Berufungsschrift angegebene Anschrift des Bevollm¹/₄chtigten in "Barajevo", sondern nach "YU-11126 Belgrad" gesandt; Belgrad war jedoch nur im Datum der Berufungsschrift angegeben und ist im ¹/₄brigen der Wohnort des Kl¹/₄gers. Es handelte sich somit entweder um ein Versehen oder um einen Irrtum ¹/₄ber die Zuordnung des Orts Barajevo (ca 28 km von Belgrad entfernt). Weder ein Versehen noch ein solcher Irrtum des LSG k¹/₄nnen dem Kl¹/₄ger angelastet werden. Beides w¹/₄re f¹/₄r die Beurteilung, ob Wiedereinsetzung zu gew¹/₄hren ist, allenfalls dann unbeachtlich, wenn auch ein Schreiben an den Bevollm¹/₄chtigten ohne Postleitzahl diesen nicht h¹/₄tte rechtzeitig erreichen k¹/₄nnen oder wenn das LSG durch sein Schreiben vom 1. September 1999 dem Kl¹/₄ger eine realistische M¹/₄glichkeit gegeben h¹/₄tte, den Fehler fristgem¹/₄Ã¹/₄ zu beheben. F¹/₄r ersteres besteht â¹/₄ wie auch die vom Senat eingeholte Auskunft der Deutschen Post AG vom 7. November 2000 best¹/₄tigt hat â¹/₄ kein Anhalt; immerhin lief die Berufungsfrist am 9. August 1999 noch weitere 6 Wochen. Letzteres l¹/₄sst sich ebenfalls nicht feststellen (dazu nachfolgend unter bb).

bb) Hinweise, die ein Gericht den Beteiligten in Wahrnehmung seiner F¹/₄rsorgepflicht gibt, m¹/₄ssen der konkreten Situation angemessen sein. Bei â¹/₄

wie hier $\hat{=}$ drohendem Fristablauf m \ddot{a} ssen sie (auch) dasjenige Verhalten bezeichnen, mit dem das Erforderliche ggf am schnellsten bewirkt werden kann. Das LSG h \ddot{a} tte daher in seinem Schreiben vom 1. September 1999 an den Kl \ddot{a} ger diesen nicht lediglich auffordern d \ddot{a} rten, die Unterschrift seines Bevollm \ddot{a} chtigten herbeizuf \ddot{u} hren. Es h \ddot{a} tte ihn vielmehr darauf hinweisen m \ddot{a} ssen, dass er die Berufungsschrift auch selbst unterschreiben oder von seiner Ehefrau ([\$\text{\AA}\$ § 151 Abs 1 iVm \$\text{\AA}\$ § 73 Abs 1 Satz 1, Abs 2 Satz 2 SGG](#)) unterschreiben lassen k \ddot{a} nnne und im \ddot{A} brigen die Berufung $\hat{=}$ zur Vermeidung von Verz \ddot{a} gerungen auf dem Postweg $\hat{=}$ dem SG oder LSG auch per Fax \ddot{A} bermittelt werden k \ddot{a} nnne oder eine Berufungseinlegung durch Telegramm m \ddot{a} glich sei. Der Hinweis auf die Vertretungsm \ddot{a} glichkeit durch die Ehefrau war auch deshalb geboten und naheliegend, weil das LSG den ihm zusammen mit der Berufungsschrift vom SG zugeleiteten Prozessakten entnehmen konnte, dass seit Februar 1998 der Schriftwechsel f \ddot{u} r den Kl \ddot{a} ger von dessen Ehefrau gef \ddot{u} hrt worden war. Nach den im Gerichtsbescheid des SG wiedergegebenen \ddot{A} rztlischen Sachverst \ddot{a} ndigen \ddot{a} u \ddot{e} erungen wie auch den dem Berufungsschreiben beigef \ddot{u} gten \ddot{A} rztlischen Bescheinigungen bestand zudem die M \ddot{a} glichkeit, dass der Kl \ddot{a} ger wegen psychischer Beeintr \ddot{a} chtigungen an der Wahrnehmung seiner Interessen gehindert war. Deshalb kann dem Kl \ddot{a} ger auch eine durch Einschaltung des Bevollm \ddot{a} chtigten bedingte weitere Verz \ddot{a} gerung nicht zum Nachteil gereichen.

In diesem Zusammenhang kann dahingestellt bleiben, ob und welche (zus \ddot{a} tzlichen) rechtlichen Folgen sich aus dem Umstand ergeben, dass $\hat{=}$ wie die Revision zu Recht beanstandet $\hat{=}$ das Hinweisschreiben des LSG vom 1. September 1999 auch hinsichtlich des angegebenen Fristendes (19. statt 20. September 1999) und der Berufungseinlegung ([\$\text{\AA}\$ § 151 Abs 1 und 2 SGG](#)) nicht korrekt war.

b) Die vers \ddot{a} umte Rechtshandlung ist mit der am 30. September 1999 beim LSG eingegangenen unterzeichneten Berufungsschrift rechtzeitig nachgeholt worden.

Die Monatsfrist des [\$\text{\AA}\$ § 67 Abs 2 Satz 1 SGG](#) beginnt mit "Wegfall des Hindernisses", auf dem das Fristvers \ddot{a} umnis beruht. Daraus kann im Fall, dass das Hindernis schon vor Ablauf der Rechtsmittelfrist entf \ddot{a} llt, allerdings nicht geschlossen werden, dass von diesem Zeitpunkt an die volle (Antrags)Frist von einem Monat f \ddot{u} r die Einlegung des Rechtsmittels zur Verf \ddot{u} gung steht. Es ist vielmehr zu pr \ddot{u} fen, ob das Rechtsmittel in der verbliebenen Frist noch h \ddot{a} tte eingelegt werden k \ddot{a} nnen, und es ist Wiedereinsetzung zu gew \ddot{a} hren, wenn dies nicht mehr m \ddot{a} glich ist (vgl BSG Urteil vom 29. Oktober 1987 $\hat{=}$ [11b RAR 68/86](#) $\hat{=}$ [SozR 1500 \$\text{\AA}\$ § 67 Nr 19](#); allg Meinung vgl Peters/Sautter/Wolff, SGG-Komm, 4. Aufl, 32. Nachtrag, \AA § 67 Anm 4 Buchst d Doppelbuchst aa, S 215; Danckwerts in Hennig, SGG-Komm, \AA § 67 RdNr 16, Stand: April 1996; Meyer-Ladewig, SGG-Komm 6. Aufl 1998, \AA § 67 RdNr 11 b). Da das Hindernis hier in der Unkenntnis lag, dass die Schriftform nicht gewahrt worden war, ist der Wegfall zu dem Zeitpunkt anzunehmen, in dem diese Unkenntnis beseitigt war, dh bei Kenntnisnahme des Schreibens des LSG vom 1. September 1999 durch den Kl \ddot{a} ger. Dieser Zeitpunkt lag zwar nach dem Vorbringen des Kl \ddot{a} gers bzw dessen (sp \ddot{a} terem)

Bevollmächtigten, Rechtsanwalt Rad, noch vor Ablauf der Berufungsfrist, nämlich am 15. September 1999. Es bedarf dazu jedoch keiner weiteren Ermittlungen, weil angesichts der Postlaufzeiten und des fehlenden Hinweises auf die Übermittlung per Fax oder Telegramm kein Anhalt dafür besteht, dass der Kläger vom Wegfall des Hindernisses an nicht alles ihm Zumutbare unternommen hätte, um den Formfehler zu beheben (vgl BVerfG Beschluss vom 7. April 1976 [2 BvR 728/75](#) [BVerfGE 42, 120](#), 126).

Nach alledem war dem Kläger Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsfrist zu gewähren. Über den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Versichertenrente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit kann der Senat nicht selbst entscheiden, da es insoweit an hinreichenden berufsgerichtlichen Tatsachenfeststellungen fehlt ([Â§ 163 SGG](#)). Das Urteil des LSG war daher gemäß [Â§ 170 Abs 2 Satz 2 SGG](#) aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zurückzuverweisen.

Erstellt am: 27.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024